

118

D

Lex actis Judicialibus Regij Iudicii Districtus
PARNOVENSIS.

die 23. Februarii Anni 1646.
in aere Helmedesi habitis.

D^{ns} Coadjuvas RENNENRAMPFF Professor, unbl. sui
mag. vnder REINOLD, Contra. Hrondt. und Cobann
Gollerbeck. Klage. Sant vorerwähnte Citation
sich fundirtigt erdaucten, protestirt vor dem
Iud. und Rthen, reservirt sich alle und jede beneficia
suis, repetita priora acta Protocolli, unntilich in
s. die in Anno 1639. an Hrondt. und Cobann Gollerbeck
sich pfandgütlich erkaufft, unntilich, protestirt
sich Contract, Welcher Contract sich nicht gehalten
und die Hronde gelien nicht außgehandelt, auch
sich die Cobann, und abwartung d^{er} gütlich.
L^{et}erliche, Welcher sich in sich gelien gehalten
und d^{er} Wilhelm Brügger in Jungknechtens
L^{et}erliche unntilich, nicht gestattet, B^{er}ger,
sich d^{er} Brügger, so viel d^{er} Hronde, Welcher
zu d^{er} Hronde schindlich, auch auß and^{er} Hronde d^{er}
K^orup. unntilich, nicht folgen lassen, sondern
sich auch nicht and^{er} Hronde, nach gehalten and^{er} Hronde

Bittens die in weiff zu verfahren und auch zu verfahren das
Billerbeck. Jenes laut den Anfang Sub. / Lit. f. geüßlich
sij zu Zafes, und das sie preder verordnungen
Fremden, ingleichen edlers sothaner gehalten / sp.
ausstund, was in die weiffen Anwesens, gebührend
amirer gebrantend werden.

Die die und was sousten, was weiffen auß, und Land
habt, und gebrantend das und was gebantend werden,
sollten sie zu weiffen verfahren.

Bedacht zu dem. Billerbeck in derorts die, die
man die gebrantend bittet copiam der Klage, und
ob eine nicht häufige und Intricat sei, die auch
Mittag und Abend, bittet auch copiam der
Anwesen.

Klage bittet Jene, die in derorts zu verfahren
copiam auch die geben, und die Jene die gebrantend
amirer gebrantend, und sie die gebrantend gebrantend.
Interlocut.

Copia der Klage und Anwesen ist ausgegeben,
Inhalt das er sich Notthut ist eine Karte schrift
und weiter nicht vorbringen, und sol die Mittag
mit seiner Brandordnung fertig sein. d. 8. W.

a Maridie.

Das Defenckter im Hofen Arrond. und Sedan
Gillertuchers sein Excepienschrift in 8. Paragraphen
Abzugent.

Offt In der Rencknungt. beider gebundenen Laif
intorirt an Klage mit thuenigen Sei me fufons
bedinget. Bedlagten. In außlänglicher alle Juris
remedia, cum annexa Prohibitions, de damnis simplicis
et expensis, was auf das zu gefungten Defenckter
sein approbet, so In Klagen Reinfelt. Renck-
nungt in Liga, Erhoffselbten Bedlagten sein
Citadix gab ein Infallig Laffis Prohibitions.

Dagt Inauff. Kuntzliche, das In der Klage in
allm Inffon qualitäten, was In als Innd vombrecht
worden, nicht gefundig, und In als Bedlag-
ten, In Klagen Inffon zu gefundig, als Was
In der Arronds Contract nicht gefundig,
auff In gelidter hat In Arronds in Termino
nicht vobund, was In Klagen Reinfelt
Rencknungt. carivut, das In der Contract
nicht nach Lufny Reinfelt, In der Contract nicht
dies Bedlagten, dandus was In Inffon vobund.

Wapstung, so auf Klägern offenes Caffen
die Sache aber dauere in White halbe geschickte
Mord, Welche auf nach folgenden Punkten,
Wofu an alle diese Verichtigkeit sehr leicht
Wird.

1. Ist die Sache des Inhabers, die Arbeit, die Gelder
auf Contract unter schreiben, nicht wichtig gehalten
In Ordnung so auf mit der Zahlung, das nicht
wichtig gehalten werden.
2. Ist die Bezahlung der Zinsen und wofür
Gerechtigkeit nicht gehalten
3. Satt so klage aufant gehen, Welche die
einfache gehalten werden
4. Satt so auf Klägern. Zinsen gehalten, v. in 3. Jahren
des Dauer der nicht gehalten.
5. Satt so die Klägern Verfertigung gehen, so
die Klägern nicht gehalten werden.
6. Ist die Klage des Inhabers, nach dem
so die Klage die sein anforderung und Klägern
gleichfalls geht.
7. Satt Kläger sein soll. Kennzeichnung. Bezahlung

Balken des ungenugs der bestanden ausgegangen,
massen ne die flauen dritter Vorstand und
vielfig befunden, auf die Reigen der gerichte da:
Kant, Doleph aber Junius nicht gestrichen wollen,
Da sie das nicht, als gebauig, Untere Schindler
als. Rüdelt Wileken und Anders Plattbuck

8. Lab re die Statia der die flauen Passen unig;
Jus, Waleph Jus als castra privilegiata der allus
aligay geht gebens Wurdus unig.

Was das die flauen arbid in Contractu Lohne ay:
gefasst Wurdus, als für Vorzug gebauig,
oder guffig Wurdus, und ne also dem die Aligay
in grossen Schaden, und Lohne geht Spinlering ge
Lohne Wurdus, des bittet ne solen für grave
mura die beständig, sein in Vorzug gebauig
Pündes eingestrichen querelex and ungenug
und dritter die ungenug.

Dieser oder was sonst pro qualitate Negotij
gebend Wurdus, das, cum imploratioe Solida
ac debita, die vielfach ne dritter stallen.

Salvo furo litterari.

Das Saeding. Remittirung Reparat auf die 8. Fines.

ad. 2. Pias Gravamen, das die Fines in Contract
lösen angeht, als sie arbeits Cristen Kisten
adun vorhin gehalten

Repl: Dolese ist mit dem Contract anders auf,
das sie mit dem Vertrag selbst zu beschließen, da
sie die Fines, die auf Fabrik Fines Kisten, nicht
zu arbeits gehalten, und da sie die Fines zu:

etwa 2. Pias

stehen Fines von dem Fabrik nicht gehalten,
für die zu der Arbeit mit der Fines
Zuhalten, das sie Fabrik sie nicht zu arbeits
Kisten Kisten, das sie Fabrik die Fines
von Fines durch, und die nicht gemacht
das sie die Fines Cristen Kisten.

ad. 2. Gravamen: Das Fines der Fines nicht
gehalten.

Re: Die Fines Fines zuhalten, die
Fabrik die Fines auch gehalten, als
sie gehalten, das was 4. Cof. auf Fines
die 2. Cof. gehalten, das ist die Fines

57
Wulfert was in sein feyn Jafers galtet zu:
sofros.

Art. 3. Gravamen. Wozu übrig nicht.

Re. Was sie über gesagt, daß Wollas sie
Jens gütlich thut.

Art. 4. Gravamen. Wozu Mißgalt.

Re. daß gestros sie Jens nicht.

1. Wulfert ist ein algermanischer Mißgalt.

2. Wulfert ist nicht über die Galt der ein Lösung
genug.

3. Wulfert ist über die annone compensiert.

Art. 5. Gravamen. Was die flouens vorzu:
procedent.

Re. Dabzu vorstellung, Wulfert ist contra con:
tractum geschlossen, als sein sie ist Jens die
restatus nicht schuldig.

Art. 6. Gravamen. Wozu Interessen.

Re. Interessen Wulfert sie nicht aufgeben, den
restatus, Wulfert beklagt die Interde
galtet nicht genug.

Art. 7. Gravamen Wozu Haut desüble und
Reinset Kennzeichnung gefaltet examen.

De Jure flauens Jabus aip furich anse auß an:
sagt, als sie sechlich sein, flauis Dofillde
gestofen sei Buchlayten nicht, Wmilyng of
Wmilyng des Contract ist ad. 8. Grav. Wmilyng 5. Jabus.

De. Wmilyng gestofen für Jabus nicht, Wmilyng zu x. selbusthau abfor:
Wmilyng selbust, und x. Wmilyng des Contract ist.

Das Hermann. Des Wmilyng in Wmilyng Jabus Bil:
charred, sagt. Was n. des Wmilyng flauens die
gumlichheit fatten gumlichheit, so Wmilyng für Wmilyng
"Luffen, das sie Jabus nicht gesagt, und Jabus
aip die Wmilyngzeit die arbeit nicht Luffen
Wmilyng, Jabus aip Wmilyng, solich arbeit
nicht gumlichheit

Das außfand. Wmilyng Buchlayten Luffen gumlichheit
und aip nicht gumlichheit Jabus.

Wmilyng n. gumlichheit Wmilyng gumlichheit gumlichheit, als
sij aip billig das sie n. gumlichheit gumlichheit gumlichheit
Wmilyng gumlichheit, gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit
Wmilyng gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit
gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit

Die Wmilyng gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit
Wmilyng gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit
Wmilyng gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit
Wmilyng gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit gumlichheit

21

Das ist das Recept 25. d. gegebens.

Die Kisten so sein Principal fordert, dieses nun nicht
abzuschicken, sondern sie d. Compten in
Johannes Wollers, am 18. d. in die B. Fulcomms zu
tragen.

Die Knechtung und sonst der Herren, Wegen der
Beschaffenheit anzuzeigen.
Es ist so sehr das glaubwürdiges Buch zu beschreiben
und Subscribirt, am 18. d. oblich gegebens, und
mit Kraft anzuzeigen.

Die Station wird durch Könige Mandata gelehrt
auch, und nicht so sehr favorabilis ist, als das
so sehr das Buch gelehrt nicht abzuschreiben
Mandata

Die Herren sein Buch gelehrt am 5. Tage zu schreiben
wird, das aber am 3. Tage gelehrt wird,
Lieber die Herren Wegen der Bescheidenheit die
minima.

Das 24. Febr. 1700

ab 4. d. in Helmit

Das ist der Herr König sprach und ist was
Billerbeck am 3. d. gelehrt worden.

Dieser Haue ist laut Bitterbuchs Kungung schuldig
gebunden.

No. 16. 39. x. Loh. grofser, $\frac{1}{2}$ Loh. $\frac{1}{2}$ Krick.
 $\frac{3}{4}$ Kungung. Landt guld

Dieser Haue sagt x. sein Lange Jafung
x. Kungung nicht x. Kungung.

No. 16. 40. Loh x. nicht gebunden ist Kungung.
Loh gung.

No. 16. 41. ist x. schuldig gebunden x. Loh
grofser x. Loh. Loh.

Dieser Haue will nicht gebunden das x. Bitter-
buchs schuldig ist.

No. 16. 42. gebunden x. schuldig Jafung. x. Loh.
Mandory so x. Loh x. Kungung. Loh x. Loh
x. Kungung, das Loh sein Kungung nicht Kungung
Kungung.

Dieser Jafung schuldig ist x. Loh schuldig gebunden
so x. Kungung

x. Loh. Kungung x. Loh. grofser. x. Loh. Loh

No. 16. 43. ist x. Loh x. Kungung Kungung
schuldig gebunden.

Dieser Kungung Kungung Loh x. Loh x. Loh nicht

geleistet.

Kennzeichnung: gestrichelt. Items die Wachen, Inschriften
nicht.

Der flüchtige Tag, für Laber, der dem einmüthigen ge:
geben, welcher bei der Inst. d. G. d. Kennzeichnung:
sich, nach bei der übrigen, derer derer derer
Zustand

Einige flüchtig gestrichelt sind nur gestrichelt, nämlich d. Inst. 9. Inst.
Nur ist nur an d. Inst. der flüchtig gegeben. 2. Inst. d. Inst.
d. Inst. 1/2. Inst. d. Inst.

Billerback, Tagt für Laber, bei derer derer derer. 4.
Befehl. d. Inst. 5. Inst. d. Inst. gegeben.

Der andere flüchtig: Rickard. 1/2. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.
Bek auf 1/2. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.
flüchtig d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.
d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.

Einige sind nur d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.
gegeben, welche nur d. Inst. d. Inst. d. Inst. d. Inst.

Der flüchtige Tag, für Laber, der dem einmüthigen ge:
gegeben, welcher bei der Inst. d. G. d. Kennzeichnung:
sich, nach bei der übrigen, derer derer derer
Zustand

Jahr 3. Frau's Voichyl Gerdt, ist aus Kautz ausgesetzter
Frau's gestofen nicht 3. Defilidig zu sein, uff was
Herrn 26. 42. ist an 3. Col. gesten aus Dufmelen
und die kleine Hanzelung, Welche dliges Jhr
nicht gestofen, gefällig gebliubey

Lennendauert gestofen Jhr nicht 3. Wahlen an
aus Kautz Hantze ist.

Jahr Frau's gestofen gefällig zu sein.
10. Defilidig 10. gestofen was 10. dtef. an drey
7. Clott. Roggen. 5. in Clott. gesten, aus Clott
Meredorey aus sein Dufmelen.

Jahr Herr 26. 43. gestofen Jhr aus sein gestofen
6. dtef. 72. 30.

Jahr Frau's sagt es gestofen, an Jhr zu sein
ausgestofen.

Lennendauert litten Jhr nicht aus Dufmelen

Jahr Frau's Richard ist Dufmelen aus sein
gestofen gefällig gebliubey. 10. dtef. 72.

54

Iner faine geseftes und sagt das er mit dem
jehnde Mal zu funder geseft.

Thiezur J. Kerner Haupt sagt Baderger Bil:
Larback gab Kimmie fiant aus jehnde zu fonder
geseft.

Baderger Bilerback sagt er sei mit dem jehnde
da nach dreyt geseft, das jehnde sei Bader
Wagen Brauch worden; Kimmie fiant sein Voss
gab das jehnde sein Brauch gebraucht, der
Zaeibner gab gesagt, das jehnde ist aus:
Wendig Brauch und es fants wirdt Jey
geseft.

Iner faine sagt er gab Jey aus geseft jehnde
galtend, als sei aus billig es er Jey das
jehnde fante.

Baderger Bilerback dazent das jehnde
sei Brauch geseft, V. gab auf dem Lauten
Wagen nicht fons fons Wollen.

Bilerback sagt es Seickil Gerdh sein Voss
Lays aus jehnde da nach im Doynd ga:

Lassen, und die andern geschicklich außgebrauch,
worüber das geschicklich von der Wählung nicht
geschicklich worden.

Das Haupt ist nicht zu still das auf gutem,
dass es bündel, Wählung zu dem, das nicht
traufft und werden.

H. Renner Kumpff geschicklich Sie nicht, was
er Wählung das geschicklich worden, Wählung
er zu Wählung geschicklich, was er aber
das geschicklich Wählung geschicklich, und sie geschicklich
sich, das will er Wählung, Wählung auf Wählung
das das Contract ist.

H. Bitterbeck sagt Wählung der Arbeit, das
Sie die Wählung, die Arbeit nicht lassen
Wählung, Wählung er condempnirt sein

H. Renner Kumpff geschicklich Sie das nicht,
Wählung er auf selbne in Zeitpunkt Freude
haben Wählung sollen.

Wählung der Station sagt Bitterbeck, mit Wählung:
das Wählung, das nicht zu Wählung, sondern
Wählung: 10. Kumpff 66. gt.

Renners Rumpff gestrichelt von in off. Rumpff als 4. 82^{te}
 so hat Innen für die Hoff. Mutter, ad. 38. 2. 82^{te}
 Stadium gestrichelt, davon so auf die Quitt hat,
 Uebens daß gewicht. von sechs Jahr Rumpff, mit
 sechs Maß.

Rumpff gestrichelt Buchhaltung nicht Rumpff
 als 2. Jahr, die Rumpff Jahre ihr Stadium
 sechs Maß.

Bollerbeck, Wils mit Stoff von Rumpff
 Rumpff, daß so nach die Jahr sechs Maß.

Le. Renners Rumpff, nicht, was so. 16. 38 die
 2. Rumpff auf ay
 Rumpff nicht so für die Jahr Stadium ay so
 die Rumpff gestrichelt und davon, daß auf Rumpff
 gestrichelt wie die Rumpff in Stoff gestrichelt
 Anno 16. 49. ist. 4. Rumpff.

Rumpff Rumpff auß. Rumpff Buchhaltung
 daß 3. Rumpff, auf Wils. Rumpff aber nicht
 Rumpff als daß andere Rumpff Rumpff, was
 9. Rumpff Rumpff auß. Rumpff Rumpff. 28. Rumpff

was. Rumpff Rumpff Rumpff. 45. Rumpff. was. 36. Rumpff
 auß. Rumpff Rumpff Rumpff. 72. Rumpff.

Was das gestrige forderet zu übersehen, das 3te. drey
als wirdt Ihnen aber nicht das andere drey gült
gutten, ist 23. Cpf. gesten.

20. 16. 4. 9. hat er ausgesandt. 26. Cpf. gesten, als
wirdt Ihnen gült gutten. 52. Cpf.

Beobachtet bescheiden sich ob Ihnen die führung
der arbeit, nicht also christen dreyen, die
für Ihre ausgesandte worden.

H. Kerner Kumpff sagt das sie für nicht gefallt
daß Ihnen das gült nicht gefallen, hatte er es
das nicht das erüben soll.

Hier Kerner Kumpff versucht er nicht das arbeit
überlassen zu verlauffen gehen, dafür ausgesandt
er. 26. Kumpff. 90. gr

H. Kerner Kumpff versucht sich auf ein protocol
aus dem dreytheiligen Landgericht, da Ihnen
wegen verlauffung das führung, in allen
wegen führung, versäumung und Kosten gült
gutten. 20. Kumpff. 90. gr, das die hat er das
führung für drey so er ausgesandt, als 6. Cpf.
übersehen Ihnen über. 40. Cpf. gutten. Jungnick
für führung löse und Kumpffung gesten.

Das Lickant fordert Buchhalter wegen arbeits
er nicht getrieben vergahen. 68. dem 18. 1771.

Wird formenung ist Minutur des Contract, als gestrichen
die Abgaben dem Buchhalter dieses nicht, die
Gaben sind dessen exemplar vorbehalten, daß
er ohne seine Personals nicht sollte die waf-
nung bringen.

Wodan. Bitterbeck gezwungen worden?

Ob er des Contract für einen billigen oder
unbilligen Contract halte.

Leistung Bitterbeck mit Ja. grandtitorat
er halte für den billig, herausset aber
dieser seinen Advocaten Dr. J. J. J. J. J.
anbringen lassen, ähnlich, daß Bitterbeck
ganzes des Contract für unbillig angesehen
als halte er es nicht für unbillig.

Beifüg den Arronda sagt Buchhalter hat er ge:
Bastat. Anno 18. 39. das 24. Junij Sub no

Erweist zu Bastat ist. 40. 1771.

Wird zu Bastat de. Kennzeichnung unvollständig.
34. Gaben.

Item dasz er, so er auf die Herren zu Buchst
27. Sept.

Kläger Rennschneuff. gegen
w. Lab. Isaac den. 27. Sept. wegen
Lohn, nicht aber auf die Herren
sondern für Leden, so er in seiner Leden
schuldig gewesen, dafür so er zu Buchst 24. Sept.
des so er auf die Herren nur. 3. Sept.
seiner Buchst.

Beklagter Billebeck gesteht, so er Rennschneuff
für Leden. 24. Sept. schuldig & gelohnt
den. 27. Sept. aber, so er nicht auf die
Leden, sondern auf die Herren gehalten.
für ein Pfund wiewol Rennschneuff as. 12. Sept.
für ein Pfund Ringling wiewol er as. 11. Sept.

Billebeck. Dasz er so er in Leden so er
ablagere ein so er gefalt, und so er des so er
mit seiner Macht und Leden Pfund
gewonnen, und auß geschicket, so er so er:
erst no. 12. Sept.

Rennschneuff. Wiewol Beklagter ein so er so er
Leden, als ein in auß geschicket
so er Leden zu Buchst schuldig. In.

7
Insonderheit Willen Graffen das gütlich nicht edirny
und ein veynig Wolley, als das die drey dreyen auß
Unverwendend.

Je. Billeback. so hab da Urtheil und Sextentz auff
aiff dem Luffgrieff.

Je. Renner Haupt, sagt er sich nicht veynig das
ein Trovador drey dreyen dreyen, und auewey
ein gütlich vobbluix, P. ma. so er nicht Willen
als ad remissionem peccatorum agimus dreyen. Batt
das für das gütlich vobbluix.

Je. Billeback. Bahlyen fordert nach dem
des Hauens, Wens auß. 77. dreyen dreyen
vobbluix, so die Hauens für schließlich vobbluix.

von Hinne plant fordert er so er schließlich zu
bluix in 100. dreyen. 2. 100. dreyen
die Hauens gütlich, 1/2. 100. dreyen. gütlich aber
das er für nicht auß, als 10. 100. so er für die
drey gütlich schließlich.

Billeback. so hab für nicht die drey gütlich, auß
gütlich die drey nicht für, dreyen Renner.
Haupt er, das er auß die gütlich gütlich
Will er auß für außgütlich. Es stufte für drey
aber ist auß schließlich 1/2. 100. dreyen. drey. Willen.

Lichant ist defillich 12. Caff. Klage 1/2 Loh gesten
Waisen und fluss hat er geballt

Sickerl. Gerit ist defillich 1/2 Loh. Roggen. Das
hat ist er nicht defillich.

Andres der Deputat. hat er bezahlt.
Der Krieger hat auch bezahlt.

Jahr 25. Februar. 1616. 26.
auf. Helmit. 3. 3.

Herrn J. Rennerkayff. Winder Bitterback
ein expert Battal Wagners Ueber.

Bläger fordert 257. 8. 1/2. 1/2. 1/2. 1/2.
215. 8. 1/2. 1/2.

Buhlager gesten für nicht mehr
als. - 157. 8. 1/2. 1/2.

Nach nicht. Buhlager an. - 16. 8. 1/2. 1/2.

Caution Landtschrift nicht mehr. - 12. 8. 1/2. 1/2.

Summa 233. 8. 1/2. 1/2.

Antareser gesten Buhlager nicht zu zahlen, in
"für, in gleicher, die gleiche experten, und was:
"sinn des Rostens

Badlyter Dage die vordere gab er demselben die quatt
fällens lassen, begreift auch. x2. 877.

Die Remonstranz ist derart, dass
nicht nur vordere, und dass folgt ist nicht
erfunden.

Bilderbuch. Die Kunst der vordere
geben, die vordere ist in derart, dass
nicht nur vordere, und dass folgt ist nicht
erfunden.

Die Remonstranz ist derart, dass
nicht nur vordere, und dass folgt ist nicht
erfunden.

Badlyter die vordere ist derart, dass
nicht nur vordere, und dass folgt ist nicht
erfunden.

Die Remonstranz ist derart, dass
nicht nur vordere, und dass folgt ist nicht
erfunden.

Submissum

DEFINITIVA.

Als Liquidation sagt se. praesimi und
Reicht Rennmanns, gabrielson.
Contra-Brand. und von Bitterbeck
in Absicht. Bis Hermanns September
Wird der rest, wegen des Contracts vor
recht steht, daß daselbigen auf richtig
und oft bedienung, dann Buchhaltung, sein
besten geschlossenen Abrechnen, dann für ein auf
billig schließlich sein, dann Klagen die ver-
weide. d. jährigen Arrande galden zu zahlen,
Laut vordem abgefaßten Liquidum.

2.

Wegen derseimung der Arbeit, das zu:
Buchhaltung nicht so gut als vordem,
Wird sie selbst in culpa gehalten, und
es experimentiert vordem das Contract ist,
Kontingens, nachfolgend, daß Buchhaltung:
ganz nicht so vordem bringend, selbst, vordem
Laut sie vordem Arrande falden.

3.

Wegen des Besandes des in der
Verf. des, was die in der
Bau, und für, Protocol. auß
sich selbst, Klagen. ^{Per 1. d. d.} ^{1. d. d.}
Wieder, gebrauch, was, was
Bau, und, was, was
sich, als, an, was, was,
Verf. des, was, was, was,
und, was, was, was,
was, was, was, was.

4.

Wegen, was, was, was,
was, was, was, was,
sich, was, was, was,
was, was, was, was,
was, was, was, was.

5.

Wegen, was, was, was,
was, was, was, was.

nicht gültig. Gutten Warden, Warden ist
ein altes Wort. Mißguthat ist gut, Kind ist
Gut, ein Contract nicht gültig gutten.



Wegen Intercession Zaflos Buchhalt. d. d. 1793.
33. d. d. 1793. Warden für Gens. Contract
nicht gefordert, und die Forderung gehalten
nicht abgelegt.



Wegen des augeborenen gehalten d. d. 1793
und abgelegt in 1793, dieses Warden ist
zu prüfen, aber Buchhalt. Warden
nicht gefordert, sondern vor die Forderung
übertragen.

In Warden für d. d. 1793, Warden
ist die voll. Forderung. Kennzeichnung ist
von der Forderung, nicht gefordert, als
das ist Buchhaltung nicht gültig

gütht gütters Wunders, Zuweisung der:
Klagen, der Pfandbesitz, Wunders mit dem
Contract, nach mit dem Inventar - nach.
für.

9.
Wegen des Verlaufs eines Kriminall
und Rückhalt für nicht geklärt
dieser Wunders nicht Vernehmung, Wunders
des des Wunders des Contract ist.

10.
Was auf die Anzeige von Buchlagen
geht, dabei Verlaufs des, und
solcher Buchlagen, Klagen, nach ab:
Erteilung der 80. Kriminall. 7. d.
Kriminall. 20. Kriminall. 30.
Klagen, schließlich sein

11.
Wegen der Aufhebung der 145. C. l. 802.
Wunders gesagt, Wunders Buchlagen wegen

daß sie demselben nicht zu Laiz geordnet, und
 bewirkt. 2. dieses abzuweisen lassen, und daß
 andere dort im Elend viel mehr Schaden thun,
 als dieunges. das Wegens nicht gestrafft
 werden.

12

Wunders die Könige Goedisias und Rex:
 Jelt. Rexerkauff. Einuit Holländern
 in Jhr gehandelt gant. Exordijl Winter
 verhoffend, und neugesetzt, dabij alle
 actioes, so neuer Winter des andern Ja:
 hrs aniecht, so viel wief alle gericht. 3. 4.
 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Beklagt appellirte des Inquis Rathil an daß
 König. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Das. Deswegen hat die Klage als ein Verbrechen, das nicht
sant. haben, welches pendente appellatione
nichts die Maxime, sed nos alios indigen
sanda Verbrechen, nicht, das Definitur. Firamen.
im Excessiven, Lata solent Bedragung in
ratione actionis offerret unum solent, welche
am meisten die die Bedragung Definitur. Wird
zu dem ist in der Königl. Landgerichts Constitution
aufgeführt, daß so viel möglich ein Eingekerkertes nicht
verurtheilt werden soll, als bittet appellatur solent
Klage Petiti die obiret, und factis fideis
die acta et apud die extradiret.

Appellatur. Welche et in postpositio agitur, nicht
et billig vertheidigt werden, als bittet et Appel
lens das gewalt. unum nicht, das et das
firamenta nicht proestitur, weil, falls et die
pro Confesso.

Das. Deswegen hat bittet unum Firamentum die
appellatione nicht die Vertheidigung, das Firamen.
tam sie nicht Lata forij.

Appellatur. Goden. Dasselbe wird zum die ap:
pellatione, Lata solent das appellatur. Firamentum
aufgeführt. In dem ist et die das Firamentum.
coluntur nicht, es et nicht fidei nicht unum.

622
Böser gemacht und Ligand: Libidine appellirnd,
Wagner auf Pöpsel: Anwalt hat so bei gaffel;
der Kaffel, und soll der alligen Winder in Pöpsel
ac rechtidirent Winder, Winder Ballinghustheren
auf ist, und für Lander als Gaffel der Pöpsel
soll gaffel.

Appellat: Libidine appellirnd, Daffel zu Gaffel, dass
ac cautionem de evensu tibi, Jamais & expensio
practicus misse.

Appellat: Libidine appellirnd, Daffel zu Gaffel, dass
auf der Winder, Gaffel, Gaffel Gaffel der
Berndent. R. Gaffel presentirnd, Winder
aber Winder zu vider gaffel, v. nicht Cavrus Weller.
Ludolf Weller abstrahl gaffel, Winder ac nicht
gaffel, Winder ac nicht Cavrus.

Appellat: Libidine appellirnd, Daffel zu Gaffel, dass
Winder, und Gaffel der W. Gaffel nicht zu vider
Gaffel anlegt Winder misse. In Winder
Gaffel, dass Gaffel Winder Gaffel Gaffel
gaffel Winder.

Buchlager Gaffel. Gaffel appellirnd
Gaffel dass Gaffel Gaffel Gaffel
Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel
Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel
Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel
Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel Gaffel

Interlocut.

Venerabilis Appellatus Johann Billerbeck daß die
"ramentum Catholice abgehandelt, darbey juratoriam
cautionem gehalten, als ob nicht für die appal-
lation; an daß dinstag. Gottgericht in Saxorum
"Medici Superiorit, billig aufzunehm. Mit dem
"Reservat, daß es keine gerichtliche sein:
auflösung nach, daß gültig Landesherrn
"S. Jürgen dieses Jahres annehmen soll. Die
"Anweisung. 50. dinstag. dinstag. dinstag. dinstag.
"v. 82. v. l. Publicat. die et locat. dinstag.

Der Kaiserliche Hof Rathe daß
"dinstag. Landesherrn dinstag.
"anweisung dinstag.



Leopold von Meiningen Holmer Veltjensbaed.
Hofm. und Landesherr. Hofm. und Landesherr.
Hofm. und Landesherr. Hofm. und Landesherr.
Hofm. und Landesherr. Hofm. und Landesherr.

Korn Verzeinsiß

Von Anno

677.

gerichtet nach Digißes Loß wie folgt.

Kaygen.

Leut Contract bin uf
 pfuldig außzußes - 17 Loß.
 Anno 673 außgeßes - 23 Loß
 Anno 77 im abtrid. Von den
 23 Digiß Loßs vinkomung 14
 Leut. Loßs.

Dasß so staus vor mein
 meß außßes der 9 Loß,
 dasß dritta dross, auß in alleß
 27 Loß, Von den 27 Loß was
 abgehunß die 14 Loß. bleibt
 im auß so mir zußommt 13 Loß.

Zbersten.

Leut Contract iniß meß
 pfuldig außzußes - auß - 13 Loß
 Anno 77 im außßing aber außß,
 geßes - - - - 39 $\frac{1}{4}$ Loß
 Von den 39 $\frac{1}{4}$ Loß vinkomung - 79 $\frac{3}{4}$ Loß

Dasß vor mein meß außßes
 26 $\frac{1}{4}$ dasß dritta dross, auß
 in alleß wasß mir zußommt 78 $\frac{3}{4}$ Loß.

Haben Leut Contract außgeßes - 5 Loß. -
 Wader auß be Kommen - - 14 $\frac{1}{2}$ Loßs

kompt drossen dross zu
 die 14 $\frac{1}{2}$ Loß

Zbersten.

Leut Contract außgeßes - 5 hül.
 Wader auß be Kommen - 15 hül.

kompt drossen dross zu
 die 15 hül.

Woggen Anno 677.

außgeßes - - - 36 $\frac{1}{2}$ Loß.
 Ab. 675. vinder beßomung - 145 Loß

Dasß vor die - 36 $\frac{1}{2}$ Loß außßes dasß
 dritta dross ist 109 $\frac{1}{2}$ Loß so mir zu
 kompt auß bleibt dem drossen dross
 zu gutt - 35 $\frac{1}{2}$ Loß.

Anno 677 Bauern zoffen

	R	B	G	W	Leß	Wader	Leß	Leß	Leß	Leß	Leß
Linnu pater	5	6	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	-	14 meß	Darauß	Leß	7 $\frac{1}{2}$	4	1
Nindand anders	3	3 $\frac{1}{2}$	-	1	1	-	-	-	1	3	1
Abfchylla dross	1 $\frac{1}{2}$	4	-	-	1 $\frac{1}{2}$	-	-	-	1	4	1 $\frac{1}{2}$
and auß dross	5	-	-	-	-	-	-	-	5	-	-
Formal dross	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	-	-	-	-	-	-	1 $\frac{1}{2}$	1 $\frac{1}{2}$	-

NDEM C
 E MINER
 Cia
 Reinhold 22

Wohlw. Casuarie. In dem 20. Censurgesetz. In dem 17. Censurgesetz. In dem 18. Censurgesetz. In dem 19. Censurgesetz. In dem 20. Censurgesetz. In dem 21. Censurgesetz. In dem 22. Censurgesetz. In dem 23. Censurgesetz. In dem 24. Censurgesetz. In dem 25. Censurgesetz. In dem 26. Censurgesetz. In dem 27. Censurgesetz. In dem 28. Censurgesetz. In dem 29. Censurgesetz. In dem 30. Censurgesetz. In dem 31. Censurgesetz. In dem 32. Censurgesetz. In dem 33. Censurgesetz. In dem 34. Censurgesetz. In dem 35. Censurgesetz. In dem 36. Censurgesetz. In dem 37. Censurgesetz. In dem 38. Censurgesetz. In dem 39. Censurgesetz. In dem 40. Censurgesetz. In dem 41. Censurgesetz. In dem 42. Censurgesetz. In dem 43. Censurgesetz. In dem 44. Censurgesetz. In dem 45. Censurgesetz. In dem 46. Censurgesetz. In dem 47. Censurgesetz. In dem 48. Censurgesetz. In dem 49. Censurgesetz. In dem 50. Censurgesetz. In dem 51. Censurgesetz. In dem 52. Censurgesetz. In dem 53. Censurgesetz. In dem 54. Censurgesetz. In dem 55. Censurgesetz. In dem 56. Censurgesetz. In dem 57. Censurgesetz. In dem 58. Censurgesetz. In dem 59. Censurgesetz. In dem 60. Censurgesetz. In dem 61. Censurgesetz. In dem 62. Censurgesetz. In dem 63. Censurgesetz. In dem 64. Censurgesetz. In dem 65. Censurgesetz. In dem 66. Censurgesetz. In dem 67. Censurgesetz. In dem 68. Censurgesetz. In dem 69. Censurgesetz. In dem 70. Censurgesetz. In dem 71. Censurgesetz. In dem 72. Censurgesetz. In dem 73. Censurgesetz. In dem 74. Censurgesetz. In dem 75. Censurgesetz. In dem 76. Censurgesetz. In dem 77. Censurgesetz. In dem 78. Censurgesetz. In dem 79. Censurgesetz. In dem 80. Censurgesetz. In dem 81. Censurgesetz. In dem 82. Censurgesetz. In dem 83. Censurgesetz. In dem 84. Censurgesetz. In dem 85. Censurgesetz. In dem 86. Censurgesetz. In dem 87. Censurgesetz. In dem 88. Censurgesetz. In dem 89. Censurgesetz. In dem 90. Censurgesetz. In dem 91. Censurgesetz. In dem 92. Censurgesetz. In dem 93. Censurgesetz. In dem 94. Censurgesetz. In dem 95. Censurgesetz. In dem 96. Censurgesetz. In dem 97. Censurgesetz. In dem 98. Censurgesetz. In dem 99. Censurgesetz. In dem 100. Censurgesetz.

Handlung missen, Inwiefern ihr auch mit billigen Luste in andere member
 die ex proprio suo cultu gemindert erben abgegriffen, Also man sich die
 falls nicht Landbesitzes protocolle nicht referirats haben, die von dem
 Willkürlichen, das Appellans in aufsehung der Willkürlichen, davon
 dieß zu verfahren bringen sollen, vox enim quasi dicima e proctoris dicitur
 hic pectus servabo, Inwiefern das Appellans immunitatis facultatis magis
 soll, das die Appellati des Contract in gewinn zu sein gebrauchet, das
 davon die gewinnst, selbst das Recht an sich zu haben, das davon
 keine Arent gezogen, ist alles das zu verfahren. Also, was davon
 das was davon erhandt, soll Appellans keine Arent sich zu verfahren
 Willkür ex actis prima portantia liquida resultat, das er für 6 todt andant
 zu gebühret, das ist fort an sich der gewinn, 9 todt andant
 Roggen besalt, das über 60 todt davon gemessen, das er aber der
 davon teufel zu bringen, das davon extrajudicialiter, vi et metu minime
 des für ihn selbst abgegriffen, das für ist er in demselben zu verfahren, das
 man selbst bis ihn gewinnlich, selbst das davon er
 selbst selbst alles verfahren, Willkür aus in gewinn Land
 gebühret, das die verfahren gewinnlich mit dem was nicht
 mit geld besalt verfahren, selbst das davon preis notwendig zu verfahren
 Willkür aus die gewinn, was selbst die protocolle selbst D. abgegriffen
 davon nicht alle gewinn, selbst das selbst liquidatione di Laxa
 summaniter angegeben, sind davon keine einig zu verfahren.

D

Was selbst das die member davon der übersee angebracht, ist für die
 gewinn damit zu verfahren, das er die Appellati die selbst nicht fordern
 können, Willkür er das selbst selbst selbst das ist in seiner Arent
 besalt, die über selbst selbst gewinn, die Arent selbst, selbst ist auch
 das die Appellati, ist gewinnlich angekündigt, selbst das von Landbesitz
 besalt, selbst das, selbst nicht selbst in alle gewinn Land preis
 des davon über die selbst gewinn übersee, was davon besalt selbst
 zu verfahren für nicht selbst selbst.

Whom, I do not understand that Appellans being 3 members for 124.
 In the 1641. in the 64. in the 64. in the 64. in the 64.
 The first immediate demand, Das ist dimidium partem contractu mer,
 cuius transcendunt, of the due and ubertate annuorum compensant vltim,
 H. Appellati in p[re]s[ent]i, v[er]o mit auf die gewonne, in alle, g[e]h[en]
 g[e]h[en], da b[er]u[n]den nicht ub[er], als d[er]halb die ratio decisionis ist 104.

Das ist, das die Person, members in the same way, zum
 Appellans in p[re]s[ent]i, v[er]o mit auf die gewonne, in alle, g[e]h[en]
 Bonificii, ubi post mortem utitur videret [?] 54. ff. de her. bono, Appel,
 lat, als v[er]steht in ex contractu n[on]nulli d[er] obligant, was das
 gewinn zu den in n[on]nulli, lib[er], d[er] in n[on]nulli, v[er]o mit auf die gewonne, in alle, g[e]h[en]
 Primum, d[e]r b[er]u[n]den v[er]steht.

Das aber Appellans v[er]steht, v[er]steht, Das ist, das die Person, members in the same way, zum
 nicht v[er]steht, d[e]r b[er]u[n]den v[er]steht, Das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum
 v[er]steht, das ist, das die Person, members in the same way, zum

E.
 F.

Die ganze Familie der Dillenburg, sich in der g[e]h[en] v[er]steht
 In dem g[e]h[en] die aufsteigende, v[er]steht mit alle, g[e]h[en] v[er]steht, Das
 si v[er]o v[er]steht das die in d[e]r b[er]u[n]den v[er]steht, Das
 nicht v[er]steht v[er]steht.

Die Wahl der Mitglieder ist Appellare Lizenzen & Membrum. Die Parteien, nicht die
Finger, werden für gewisse die selbe Sache nicht alle, die die selbe Sache
nicht zugelassen. Der Contract aber öffentlich und öffentlich, das für einen der
die Konsolidation nicht alle, besonders besonders.

9. Wenn Kommissare über die Lizenzen und Membrum Arbeit von Appellare
Lizenzen & nicht besonders, das ob für einen die selbe Sache nicht alle,
so sollen das von dem das nicht 15. 1777. das der Lizenzen Kommissare
dieser Lizenzen Lizenzen nicht direkt das & nicht besonders, das auch
den einen oder des für genommen, das mit die Lizenzen nicht alle für
die Lizenzen.

St.
111

Die Lizenzen Membrum nicht Appellare nicht alle die Lizenzen
Lizenzen Kommissare Membrum nicht Appellare nicht alle die Lizenzen
1770 1777, besonders Lizenzen Lizenzen nicht alle die Lizenzen
Zellen, nicht ex errore nicht die Lizenzen nicht alle die Lizenzen
das die 643 zugelassen. Nicht für 7. für nicht besonders, die Lizenzen
die Lizenzen Kommissare, das alle Lizenzen nicht alle die Lizenzen
nicht besonders, das nicht für Appellare die Appellare nicht besonders,
die Lizenzen Kommissare nicht besonders, besonders nicht alle
die Lizenzen Kommissare nicht besonders, besonders nicht alle
Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare.

Das die Membrum ist Lizenzen pro für möglich, nicht aber die Appellare
gleichwohl das die Lizenzen die 1775 Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare, nicht mit Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare, ist er Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare, das in Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare.

Wenn die Lizenzen Kommissare das die Membrum pro Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare, das Lizenzen Kommissare die Lizenzen Kommissare, ist er das
Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare, die er das Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare, auf abgelaufen Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare, das Lizenzen Kommissare
Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare Lizenzen Kommissare, nicht für 28. circa

Temerarii et frivoli appellimus. Unde duo datos. Das König
 Landgericht istentz nicht allein zu confirmiren, sondern auch
 Corrigiren. Erroris den wegung, so nicht zu corrigiren sey, das
 Appellat die 343. 40. gl. nicht alle, temere causierten Exces. Recht
 das sich in Continenti zu verhalten, sondern gewisslich den
 weg nicht allein, das gilt zu verhalten, sondern auch die bey dem
 Landgericht voran gesetzte Strafen der 30. 40. 50. zu verhalten
 sollen, das das wir über den Weg den Committeren geschicket,
 mit schmerzhaftung des Appellats geschicket, das wir zu dem
 Kaiser Ländern hindern des Königl. Landgerichts. Das ist die
 Jungung, die ganz temere litigant, dem Königl. Landgericht
 die Strafen schicket; dieses oder jenes pro qualitate negotij
 die füglich zu geschicket werden sollen. Cum imploracione solita
 ac obita zu verhalten. *Edictum*

Excepis

P. Joannis Land Ringele
 Randerstätt Appellate

contra

Dans Dillwangs Appellate

Cum Idem: B. C. D. E. F. G.

46. 7.

Product: d. 24. Julij
 1646.